

Entscheidung NetzDG0102023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Gewaltdarstellung gem. § 131 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 20.01.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV. Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Video mit dem Titel [...]. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Audiospur des gleichnamigen Musikstücks. Auf Bildebene ist ausschließlich ein leicht flackerndes Logo des Musiklabels [...] zu sehen.

[...]

Das fünfminütige Musikstück stammt aus dem Jahr 2005 und kann dem Genre des sog. Horrocore zugeordnet werden. In dem Genre weisen die Liedtexte regelmäßig Darstellungen auf, die sich an Splatter- oder Horrorfilminhalten orientieren. Insgesamt morbide, handeln die Stücke des Genres etwa von Mord, Suizid, Nekrophilie, Satanismus und/oder Vergewaltigungen. In dem prüfungsgegenständlichen Stück geht es um Protagonisten, die ihren Hass auf Kinder dadurch stillen, dass sie diese gezielt verschleppen und/oder qualvoll töten. Der Liedtext des im Video ausgespielten Stücks lautet:

[Part 1:[...]]

Der Wahnsinn hat mich befallen, ich begeb' mich in den Wagen

Es ist alles durchgeplant, nächster Halt der Kindergarten
Ich hab mir eins ausgesucht, lock es an und schlage drauf
Zerr es an den Haaren raus und pack es in den Kofferraum
Ich liebe kleine Kinder, jedoch nur in Einzelteilen
Sperr sie hinter Schloss und Riegel, um sie später auszuweiden
Ich musste ihn betäuben, schnall ihn auf den kalten Tisch
Regungslos liegt er da, mein Skalpell ist was er fühlt
Ich gleite lang an seinem Körper und dring' ein in seinen Bauch
Die Bauchdecke aufgeschnitten, hol die Eingeweide raus
Ich sezriere seinen Körper, zerteile ihn in Stücke
Spiegel mich in seinem Blut, dieser Anblick tut mir gut
Ich bin der nette Mann von nebenan und niemand sieht es an
Morgen schlacht' ich deine Kinder ab, sie sind als nächstes dran
Sieh die Taten als ein Zwang, überschreite alle Grenzen
Was am Ende übrig bleibt ist der Hass und pure Schmerzen

[Part 2: [...]]

Dr. Faustus, direkt aus der Klappe
Ich liebe kleine Kinder immer mehr, wenn ich ausraste
Ich tanz mit meinem Skalpell, durch die Räume des Kinderhorts
Schlitze ihre Bäuche auf, ich bin ein Meister nenn' mich Gott
Der psychokrank Gefährdete, nicht umsonst werd' ich gesucht
Sezierwerkzeuge, meine Waffen, wenn ich tanze spritzt das Blut
Im hohen Bogen durch den Flur, jeder Stich sitzt hier genau
Ich vernichte Menschenmengen, alle Kinder, jede Frau
Jeder landet auf meinem Tisch und spürt die Kälte meines Stahls
Ich fang' mit klein Schnitten an für das Maximum an Qual

Danach greif ich zu der Säge und entferne ihm sein Bein
Die Schmerzen werden immer größer und das Kind hört auf zu schreien
Vor Schmerz verzieht es seine Fresse, danach wird es bewusstlos
Ich zieh mir meinen Kittel an, denn jetzt geht's erst richtig los
Ich trenn ihm alle Glieder durch und entferne seine Haut
(Schrei) Die Leiche und mein Lachen es wird laut

[Part 3: [...]]

Es reicht! Lukas, du kleines Mistkind!
Du hast übertrieben!
Ich werd' kommen und ich schlitz dir deinen Hals auf!
Verlass dich drauf, du Dreckskind!

Ich liebe kleine Kinder und dennoch hass' ich sie
Ich liebe sie zu quälen und ich hass' es, wenn sie spielen
Viel zu laut die kleine Plage und hässlich noch dazu
Der schönste Anblick eines Kindes ist der Abdruck von meinem Schuh
In seiner dummen kleinen Fresse kurz bevor es stirbt
Ich stech' solange aufs Kind ein, bis es endlich leise wird
Danach geht es auf zum Spielplatz und ich buddel mir ein Loch
Werf' die Kinderleiche rein, ich betrachte das als Sport
Ich flitz in meine Wohnung und hör die Missgeburt heulen
Ich pack sie an den Beinen und hau sie gegen Steinsäulen
Der Kopf muss platzen, bevor mein Kopf explodiert
Kein Wunder, dass da jeder Mensch die Nerven verliert
Ich bin ganz offen und ich sage was ich denke
Ich hau Kindern auf ihr Maul Nico, Anne und auch Po

Dennis, Phillip und Jasmin und dem ganzen Kindergarten

Ich werd' jeden von euch töten, Kindermord, er darf nicht warten

[In direkter Ansprache an das Kind „Lukas“]

Lukas, guck mal, was ich hier habe für dich, hahahaha

Los, stich den Bastard ab! Stich, stich, stich nochmal, komm nochmal, nochmal!

Ja, ja, hahaha! Der Bastard! Jetzt guckst du!

Na, wie ist es in deinem eigenen Blut zu sterben, du Bastard?! Huhhahaha!

Der beanstandete Inhalt ist auf dem Kanal von dem Benutzer [...] unter der URL

[...]

für jedermann aufrufbar.

Das Posting enthält einige Nutzerreaktionen in Form von positiven Kommentaren, die aber für sich genommen jedenfalls keine offensichtlichen Straftatbestände darstellen.

Die Beschwerde richtet sich gegen das Musikstück.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die abschließende Aufzählung in § 1 Abs. 3 NetzDG umfasst auch den Straftatbestand der Gewaltdarstellung gemäß § 131 StGB. Das zur Prüfung vorgelegte Video erfüllt den Tatbestand des § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 2 a) StGB. Das Video ist damit ein rechtswidriger Inhalt im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die Veröffentlichung des Videos, d.h. insbesondere die Veröffentlichung des hier im Vordergrund stehenden Musikstücks erfüllt den Straftatbestand des § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 2 a) StGB (Gewaltdarstellung). Danach wird bestraft, wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art

schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Voraussetzung ist demnach ein Inhalt, der grausame oder unmenschliche Gewalttätigkeiten darstellt. Die Gewalttätigkeiten sind grausam, wenn sie unter Zufügung besonderer Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art erfolgen und außerdem eine brutale, unbarmherzige Haltung dessen erkennen lassen, der sie begeht. Unproblematisch schildert das Musikstück grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen, in diesem Fall insbesondere gegen Kinder (und an einer Stelle zusätzlich gegen Frauen).

Das Musikstück beschreibt die Verschleppung, Folterung und qualvolle Tötung von Kindern, unter anderem unter Zuhilfenahme von Skalpell, Sägen, Sezierungswerkzeugen sowie durch Fußtritte und das Schlagen des Kopfes gegen Steinsäulen. Demnach wird ein unter Einsatz von Werkzeugen sowie physischer Kraft gegen den Körper eines anderen gerichtetes, aggressives Tun dargestellt.

Der dargestellte Inhalt erfüllt auch das Merkmal der Grausamkeit. Das Sezieren und das Abtrennen von Extremitäten lebender Menschen ist erkennbar Ausdruck einer rohen und rücksichtslosen Einstellung der beschriebenen Protagonisten. Es verfolgt offensichtlich einzig den Zweck, den ausgewählten Opfern größtmögliches Leid und Schmerzen vor der Tötung zuzufügen. Dieses Zufügen besonderer Qualen sind Ausdruck einer brutalen, unbarmherzigen Haltung.

Unmenschlich sind Gewalttätigkeiten zudem, wenn sie Ausdruck einer menschenverachtenden und rücksichtslosen Gesinnung sind, etwa das Töten aus Spaß oder das völlig bedenkenlose, kaltblütige und sinnlose „Schlachten“ von Menschen (vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittenhelm, StGB § 131 Rn. 6, 7). Die im Musikstück dargestellten Folter- und Tötungshandlungen erscheinen als besonders brutale Taten, die ausschließlich selbstzweckhaft erscheinen.

Dabei sind die geschilderten Gewalttätigkeiten bereits verherrlichend im Sinne von § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB. Verherrlichen von Gewalttätigkeiten ist die positive Wertung von Gewalt in dem Sinn, dass sie als in besonderer Weise nachahmenswert erscheint, z.B. dadurch, dass sie als etwas Großartiges, besonders Heldenhaftes oder als billigenwerte Möglichkeit zur Erreichung von Ruhm oder zur Lösung von Konflikten dargestellt wird (Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittenhelm, StGB § 131 Rn. 9 m.w.N.). In dem Musikstück werden alle Kinder als Störung beschrieben, die unerträglich ist. Als einzige adäquate Lösung des vermeintlichen Konflikts erscheint in dem Stück die wahllose Tötung von Kindern.

Daneben erfüllen die Darstellungen der Gewalttätigkeiten auch die Tatbestandsvariante der Verharmlosung im Sinne von § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB. Verharmlosen ist das Bagatellisieren von Gewalttätigkeiten und ihrer Folgen insbesondere dadurch, dass diese Akte als übliche, akzeptable oder zumindest nicht verwerfliche Konfliktlösung beschrieben werden (BeckOK, § 131 Rn. 5). Im Musikstück wird die Störung von Kindern als derart massiv beschrieben, dass die

Tötungshandlungen nicht nur als gerechtfertigt erscheinen, sondern dass Kinder eine entsprechende qualvolle Tötung geradezu verdient hätten. Dann aber erschienen entsprechende Handlungen weniger verwerflich; hierin ist mithin eine Verharmlosung zu erkennen.

Ungeachtet der Verherrlichung und Verharmlosung von Gewalttätigkeiten wird in diesem Fall das Grausame und Unmenschliche des Vorgangs auch in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Sinne von § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB dargestellt. Eine Verletzung der Menschenwürde muss dabei in der Darstellung selbst und nicht in der geschilderten Gewalttätigkeit bestehen. Das Merkmal des Unmenschlichen zielt insoweit ab auf die Würde als abstrakter Rechtswert (vgl. BT-Drs. 10/2546 S. 23, Altenhain M/R 13, Fischer 13; vgl. BVerfG 87 227: „Würde des Menschen als Gattungsperson“). Maßgebend ist demnach, ob unabhängig von der dem geschilderten Vorgang bereits als solchen anhaftenden Menschenwürdeverletzung auch die Art und Weise, wie sie dargestellt wird, darauf angelegt ist, beim Betrachten eine Einstellung zu befördern, die den jedem Menschen zukommenden fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, insbesondere dadurch, dass er als bloßes Objekt abgebildet wird, mit dem nach Belieben verfahren werden kann (vgl. BVerfG 87,228, Koblenz NStZ 98, 41, Stuttgart CR 08, 545, Krauß LK § 131 Rn. 35, Schäfer MK § 131 Rn. 37, Lackner-Kühl § 131 Rn. 7), oder dass beim Betrachter eine Einstellung gefördert wird, die den „fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt“ (BVerfG NJW 2015, 2000, 2001; OLG Koblenz NStZ 1998, 40; Stein in SK-StGB § 131 Rn. 12a). Beispiele dafür sind etwa Darstellungen, die ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen vermitteln oder die Personen als menschenunwert erscheinen zu lassen (BVerfG NJW 2015, 2000 (2001); v. Hartlieb NJW 1985, 830 (834); s. auch VG Köln JMS-Report 2011, 63).

Das prüfungsgegenständliche Musikstück zielt darauf ab, die Verabscheuungswürdigkeit von (kleinen) Kindern generell und die Wehrlosigkeit der wahllosen Opfer darzustellen und den Eindruck zu vermitteln, die Protagonisten hätten ein nachvollziehbares Motiv und die völlige Verfügungshoheit über ihre Opfer. Die herabwürdigende Beleidigung der Betroffenen („Bastard“, „Missgeburt“, „Mistkind“, „Dreckskind“) spricht diesen jegliche Form des Menschseins ab. Durch die Schuldzuweisung an Kinder, dass diese stören würden, wird zudem suggeriert, dass diese selbst schuld an einer etwaigen Fehlentwicklung hätten und nicht etwa Erziehungsberechtigte oder andere Sozialisationsinstanzen. Durch die explizite Darstellung der Qualen, die die Opfer zu erleiden haben, wird ihre Menschlichkeit letztlich vollständig in den Hintergrund gerückt und sie werden als bloßes Objekt der Unterwerfung präsentiert. Das Leid und die Qualen werden in aufdringlicher und anreißerischer Form dargestellt. Im Fokus stehen bei den Darstellungen in erster Linie der Selbstzweck der Handelnden, die durch die Taten ihren Hass auf Kinder ausleben und dadurch eine Form der Genugtuung erfahren.

Eine gebotene Abwägung mit der Kunstfreiheit, die auch bei Formen der Gewaltdarstellung grundsätzlich angezeigt ist, erübrigt sich in diesem Fall aufgrund der menschenwürdeverletzenden Beschreibungen. Die menschenverachtende, besonders grausame und sadistische Tötung von wahllosen Kindern aus niederen Gründen wie Kinderhass und einer vermeintlich gerechtfertigten

Form der Konfliktlösung stellt eine vollkommene Negierung des Menschenwürdegebots dar. Das BVerfG hat festgestellt, dass eine Abwägung dort nicht in Frage kommt, wo eine derart schwerwiegende Beeinträchtigung widerstreitender Verfassungsgüter vorliegt, dass ein Güterausgleich von vornherein nicht möglich ist. So sind insbesondere Eingriffe in den durch Art. 1 Absatz 1 GG geschützten Kern menschlicher Würde niemals durch die Freiheit künstlerischer Betätigung gedeckt (BVerfG 75, 369 (380)).

Durch die Veröffentlichung des Musikstücks auf [...] ist es auch öffentlich zugänglich gemacht worden.

Ergebnis

Das Video ist demnach im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG rechtswidrig.